

Satzung des Vereins

**Förderverein des Interdisziplinären Zentrums für Palliativmedizin (IZP)
am Universitätsklinikum Düsseldorf (Stand: 19. September 2017)**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein des Interdisziplinären Zentrums für Palliativmedizin (IZP) am Universitätsklinikum Düsseldorf“, im Folgenden „Förderverein IZP“ genannt. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V."
2. Der „Förderverein IZP“ hat seinen Sitz in Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für das Interdisziplinäre Zentrum für Palliativmedizin (IZP) am Universitätsklinikum Düsseldorf sowie die Förderung der Arbeit des IZP. Der Verein hat die Mittel unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens zu verwenden. Unter Palliativmedizin wird dabei die multiprofessionelle Betreuung von Patienten mit einer nicht heilbaren Erkrankung verstanden. Im Fokus steht dabei die Verbesserung der Lebensqualität.
2. Der „Förderverein IZP“ ist politisch und konfessionell unabhängig.
3. Der Zweck soll insbesondere durch folgende Aktivitäten verwirklicht werden:
 - a) Finanzielle Förderung der materiellen und personellen Ausstattung und des Betriebs des Interdisziplinären Zentrums für Palliativmedizin am Universitätsklinikum Düsseldorf, der Lehre, Forschung und Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Finanzierung und Ausstattung der Musiktherapie, Kunsttherapie und tiergestützten Therapie u. a. die nicht von der Krankenkasse finanziert werden).
 - b) Finanzielle Förderung von wissenschaftlichen Veranstaltungen, Vorhaben, Projekten und Maßnahmen auf dem Gebiet der Palliativmedizin (z. B. Finanzierung von Veranstaltungen zur Öffentlichkeitsarbeit im Haus der Universität; Kongresspräsentationen und Veröffentlichung patientenzentrierter Forschungsvorhaben u. a.).
 - c) Finanzielle Förderung von Projekten zur Sensibilisierung des Themas Palliative Care in der öffentlichen Wahrnehmung und zur Stärkung des öffentlichen Diskurses durch öffentlichkeitswirksame, interdisziplinäre Projekte in den Bereichen Wissenschaft, Kunst, Kultur und Gesellschaft (z. B. Finanzierung von Fotoausstellungen zum Thema Leben, Tod und Sterben; Lesungen; Podiumsdiskussionen u. a.).
 - d) Finanzielle Förderung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter des Interdisziplinären Zentrums für Palliativmedizin am Universitätsklinikum Düsseldorf (z. B. patientenzentrierte Fortbildungen, Aromatherapie; Palliative Care Zusatzqualifikationen; Lymphdrainage u. a.)
 - e) Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Einrichtungen und Diensten, die sich der Betreuung unheilbar kranker Patienten mit fortgeschrittener Erkrankung widmen (z. B. Unterstützung bzw. Fortsetzung von Therapien (Musiktherapie, Kunsttherapie u. a.), die im stationären Bereich begonnen wurden und im ambulanten Bereich an-

- sonsten nicht übernommen werden; Förderung der Zusammenarbeit mit den palliativmedizinischen und hospizlichen Institutionen in Düsseldorf und Umgebung (Runder Tisch palliative Versorgung, Düsseldorfer Hospizdienste u. a.).
- f) Finanzielle Förderung anderer für die Betreuung und Versorgung von Patienten mit einer nicht heilbaren und fortgeschrittenen Erkrankung notwendiger oder wünschenswert erscheinender Maßnahmen (z. B. Erfüllen von „letzten“ Wünschen, Übernahme von Kosten für Besuche von Familienangehörigen, die anderweitig nicht finanziert werden können u. a.).
 - g) Beschaffung von Finanzmitteln für die unter a) bis f) genannten Aktivitäten.
4. Der Verein kann insbesondere Kosten für Veranstaltungen übernehmen, welche vom Interdisziplinären Zentrum für Palliativmedizin am Universitätsklinikum Düsseldorf veranstaltet werden, falls die jeweilige Veranstaltung einem der unter § 2 Nr. 3 beschriebenen Zwecke dient.
5. Der Verein kann seine Mittel für eine andere gemeinnützige Körperschaft (z. B. eine Stiftung) zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke beschaffen und verwenden (§ 58 Nr. 1 AO).

§ 3 Gewinnverwendung und Begünstigungsverbot

1. Der „Förderverein IZP“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der „Förderverein IZP“ ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des „Förderverein IZP“ dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des „Förderverein IZP“.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck von „Förderverein IZP“ fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede an der Verwirklichung des Vereinszwecks interessierte, voll geschäftsfähige, natürliche und juristische Person sowie Personengesellschaften werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und korporativen Mitgliedern.
3. Die Mitgliedschaft erfolgt durch Eintritt in den Verein. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Der Eintritt wird mit Aushändigung der schriftlichen Aufnahmeeklärung wirksam.
4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Juristische Personen, die die Ziele des „Förderverein IZP“ fördern wollen, können als korporative Mitglieder aufgenommen werden. Sie entrichten für diese Förderung einen angemessenen Beitrag, der mit dem Vorstand von „Förderverein IZP“ vereinbart wird. Über die Aufnahme der korporativen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Jedes korporative Mitglied kann einen stimmberechtigten Vertreter benennen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie je ein Vertreter eines korporativen Mitgliedes haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, an den Vorstand und die Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des „Förderverein IZP“ zu unterstützen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

1. Tod des Mitglieds oder – bei juristischen Personen – durch Auflösung,
2. Austritt des Mitglieds
 - a) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
 - b) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den „Förderverein IZP“. Insbesondere besteht kein Rückerstattungsanspruch der bereits geleisteten Mitgliedsbeiträge.
3. Ausschluss eines Mitglieds
 - a) Wenn ein Vereinsmitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung der Beiträge im Rückstand ist.
 - b) Bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen von „Förderverein IZP“.
 - c) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen, Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsgrund ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief an die dem Verein zuletzt benannte Adresse bekannt zu geben.
 - d) Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von einem Monat statthaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
4. Streichung in der Mitgliederliste

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag länger als drei Monate im Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Der „Förderverein IZP“ erhebt einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
2. Mitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Ihnen bleibt es selbst überlassen sich höher einzustufen. Für das Jahr des Vereinsbeiritts ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

3. Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Jahresbeitrag ganz oder teilweise erlassen oder studien und bestimmen, dass dieser in anderer Form als durch Geldzahlung erbracht wird. Schüler, Studenten, Auszubildende, Erwerbslose und Rentner zahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag.
4. Die Festsetzung der Fälligkeit und Zahlungsweise des Beitrages obliegt dem Vorstand.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des „Förderverein IZP“ sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Weiteres Organ ist der Beirat. Der Beirat muss nicht eingerichtet werden, ist mithin fakultativ.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des „Förderverein IZP“ besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
3. Der „Förderverein IZP“ wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinsam vertreten, wobei ein Vertreter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein muss. Ihre Vertretungsmacht wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 S. 3 BGB), dass
 - a) zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den „Förderverein IZP“ in Höhe von mehr als 2.500,00 € verpflichten, die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den „Förderverein IZP“ bis 2.500,00 € verpflichten, sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister jeweils einzeln bevollmächtigt.
 - b) zur Aufnahme eines Kredits zusätzlich die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
4. Der Vorstand erstellt den Jahresbericht und den Haushaltsplan für das kommende Jahr.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegt ferner die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der erfolgten Beschlüsse sowie der Abschluss und die Kündigung von Arbeitsverträgen.

Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte einem Geschäftsführer übertragen. Den Umfang der Befugnisse des Geschäftsführers bestimmt der Gesamtvorstand.

6. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Schatzmeisters vertretungsweise des Vorsitzenden, seines Stellvertreters oder des vom Vorstand bestellten Geschäftsführers.
7. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, allerdings längstens sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus.

Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

8. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstands.

9. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit einen Nachfolger wählen.
10. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche andere Personen hinzuziehen, sowie Arbeitskreise bilden.
11. Verschiedene Vorstandssämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
12. Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Vergütungen. Auslagen werden aber erstattet soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen.

Die Mitgliederversammlung kann jedoch mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für diejenigen Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vereinsvorstands hinausgehen:

- a) Entschädigung für den tatsächlichen nachgewiesenen Aufwand
- b) angemessene Abgeltung des Zeitaufwandes gezahlt wird.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, mit Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Zu den Sitzungen sind die ärztliche und pflegerische Leitung des Interdisziplinären Zentrums für Palliativmedizin am Universitätsklinikum Düsseldorf als Gäste einzuladen; ein Stimmrecht steht diesen Personen in den Vorstandssitzungen jedoch nicht zu. Im Übrigen sind die Sitzungen nicht öffentlich.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
4. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Über die Vorstandssitzung wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Beschlüsse werden im Wortlaut wiedergegeben. Das Protokoll wird vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter unterschrieben.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Der „Förderverein IZP“ hält mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung ab, möglichst im ersten Quartal eines Jahres.
2. Die Mitglieder werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher vom Vorsitzenden des Vorstands oder dessen Stellvertreter schriftlich unter der dem Verein zuletzt genannten Adresse eingeladen.
3. Jedes Mitglied kann bis spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte schriftlich beantragen. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung bedürfen zur Annahme einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden. Anträge zu Satzungsänderungen und zur Abwahl des Vorstands können nicht mehr zu Beginn oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden.
4. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn

- mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe dies schriftlich beantragen.
5. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Stimm-enthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
 6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 7. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder. Mitglieder können sich aufgrund schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied kann nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten.
 8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
 9. Die Mitgliederversammlung beschließt – soweit gesetzlich zulässig – mit einfacher Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es muss schriftlich abgestimmt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgen geheim, wenn ein Mitglied dies beantragt.
 10. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
 11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist den Mitgliedern zugänglich zu machen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Wahl des Vorstandes.
- b) Die Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds.
- c) Die Wahl zweier Kassenprüfer für zwei Jahre.
- d) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
- e) Die Festlegung des Mitgliedsbeitrages.
- f) Die Beschlussfassung über den vom Vorstand erstellten Haushaltsplan.
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- j) Beschlussfassung von Empfehlungen an den Vorstand über grundlegende Entscheidungen für die Förderpolitik des Vereins in Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Beirat

1. Der Beirat hat beratende Funktion und soll die Arbeit des Vorstands in jeglicher Weise unterstützen.
2. Beiratsmitglieder werden durch den Vorstand mit einer ebenfalls zweijährigen Dauer berufen. Hierfür ist ein mehrheitlicher Beschluss des Vorstands notwendig. Die Wiederwahl als Beirat ist möglich.
Eine vorzeitige Abberufung eines Beiratsmitglieds ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.
3. Der Beirat kann zu Vorstandssitzungen dazu geladen werden, hat aber kein Mitbestimmungsrecht dort.

§ 14 Kassenprüfung

1. Durch die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Wiederwahl des Kassenprüfers ist möglich.
2. Die Kassenprüfer/-innen haben die Aufgabe, die Rechnungsbelege, deren ordnungsgemäße Verbuchung sowie die Mittelverwendung zu überprüfen und mindestens einmal jährlich den Geldbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen.
3. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
4. Die Kassenprüfer/-innen haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 15 Mitgliedschaft in einem Verein

Statthaft ist der Beitritt zu, die Beteiligung an oder die Gründung von Vereinen, Vereinigungen und Gesellschaften, die dem Zweck von des „Förderverein IZP“ dienen, insbesondere die Mitgliedschaft in einem Dachverband, der für mehrere Vereine gemeinsam administrative Aufgaben übernehmen soll.

§ 16 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

1. Der „Förderverein IZP“ verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus nicht gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung,
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung,
 - Übermittlungihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.
3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten;

- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
 - Sperrung seiner Daten;
 - Löschung seiner Daten.
4. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 17 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen muss. Vorschläge für Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern mit der Einladung und Tagesordnung vorab mitgeteilt werden.
2. Die Auflösung des Vereins bedarf einer Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder. Entsprechende Anträge sind allen Mitgliedern mit der Einladung und Tagesordnung vorab mitzuteilen. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung des „Förderverein IZP“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Universitätsklinikum Düsseldorf (UKD), das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Bereich des Interdisziplinären Zentrums für Palliativmedizin am Universitätsklinikum Düsseldorf zu verwenden hat.

§ 18 Gerichtsstand, Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Düsseldorf.